

§.1 Anmeldung, Vertragsschluß

1. Die bestätigte Reservierung stellt einen verbindlichen Abschluß eines Beherbergungsvertrages zwischen dem Gast und dem Beherbergungsbetrieb (BHB) dar.
2. Der Gastaufnahmevertrag gilt als geschlossen, wenn die Übernachtung(en) vom Gast bestellt und vom Vermieter bestätigt wurde/n. Für die Bestätigung ist sowohl die schriftliche als auch die kurzfristige mündliche Form bindend.
3. Der Gastaufnahmevertrag verpflichtet Gast und Vermieter zur Einhaltung und kommt nur zwischen Vermieter und Gast sowie den ihn begleitenden Personen zustande.
4. Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, kann die Unterkunft nur von dem Gast in Anspruch genommen werden, für den sie gebucht wurde.
5. Der Gast kann eine Buchungsbestätigung per Mail anfordern.

§. 2 Besonderheiten bei Gruppen

Die Buchung für Gruppen unterliegt einigen Besonderheiten:

1. Erfolgt eine Reservierungsanmeldung durch einen Gast für mehrere Teilnehmer, so haftet der Anmeldende für alle in der Anmeldung als Zahl aufgeführten Teilnehmer.
2. Die Haftung (bei Schäden, nicht bezahlten Zusatzleistungen und bei Reiserücktritt) entfällt für den Anmeldenden, wenn er Namen und Adressen der Mitreisenden bei der Buchung angibt. In diesem Falle gelten die mit angemeldeten Teilnehmer der Gruppe als eigenständige Vertragspartner und müssen selbst für die für sie entstehenden Kosten aufkommen.
3. Eine nicht genehmigte Beherbergung fremder (nicht angemeldeter) Übernachtungsgäste wird mit dem 2-fachen Übernachtungsgrundpreis berechnet.

§.3 Preise und Leistungen, Anzahlungen

1. Die angegebenen Preise sind Endpreise und schließen die gesetzliche Mehrwertsteuer und alle Nebenkosten (z.B. Bettwäsche, Handtücher) ein. Sie gelten pro Person, soweit nicht anders angegeben.
2. Gesondert anfallen und ausgewiesen sein können Kurtaxe oder Fremdenverkehrsabgaben sowie Entgelte für Buchungen über DIRS (Onlinebuchung) und für Wahl- und Zusatzleistungen.

§ 4 An- und Abreise

1. Am Anreisetag steht dem Gast das bestellte Zimmer ab 15 Uhr zur Verfügung.
2. Wir behalten uns vor, in Ausnahmefällen wie erhöhtem Reinigungsbedarf die Übergabe der Zimmer zeitlich anzupassen.
3. Am Abreisetag muß der Gast die Zimmer bis 10 Uhr verlassen, um dem Vermieter Gelegenheit zu geben, diese für den nachfolgenden Gast wieder herzurichten. Bei Missachtung der Abreisezeit ohne Absprache erheben wir eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Zimmerpreises für eine Nacht bei voller Belegung.

§.5 Anzeige von Mängeln

1. Das Mietobjekt wird dem Mieter in sauberem und vertragsgemäßigem Zustand übergeben.
2. Stellt der Mieter bei Bezug des Mietobjektes fest, dass dieses nicht der Beschreibung entspricht bzw. stellt er Mängel oder Störungen fest, so ist er verpflichtet, diese unverzüglich zu melden.

Andernfalls gilt das Zimmer als in einwandfreiem Zustand übergeben. Mängel werden in der Regel sofort beseitigt.

3. Unterbleibt die Mängelanzeige schuldhaft, können Ansprüche des Gastes ganz oder teilweise entfallen.
4. Der Vermieter ist berechtigt, das Zimmer bei Bedarf, z. B. für Reinigungen, kurzfristig notwendig gewordene Reparaturen oder zur Überprüfung des vertragsgemäßen Gebrauchs zu betreten.
5. Der Gast kann den Vertrag nur bei erheblichen Mängeln oder Störungen kündigen. Zuvor muß er im Rahmen der Mängelanzeige eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen, es sei denn, dass die Abhilfe unmöglich ist, vom BHB verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes, unseren Mitarbeitern erkennbares Interesse des Gastes sachlich gerechtfertigt oder aus solchen Gründen die Fortsetzung des Aufenthalts unzumutbar ist.

§.6 Schäden und Haftung

1. Entstehen in den Räumlichkeiten der Pension oder auf dem Außengelände Schäden, die durch den Mieter verursacht worden sind, kommt der Mieter dafür in voller Höhe auf.
2. Der Vermieter haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen jeglicher Art einschließlich PKW.
3. Der Mieter ist verpflichtet, jegliche Schäden (z.B. Glasbruch, Defekt eines Möbelstückes etc.), die während der Mietzeit entstanden sind, unverzüglich anzuzeigen.
4. Bei Verlust von Schlüsseln werden die Schlosszylinder aus Sicherheitsgründen ausgetauscht. Der Gast hat für die dadurch entstehenden Kosten aufzukommen.
5. Für kurzfristigen Ausfall von öffentlicher Versorgung wie Strom, Wasser, Gas kann die Pension "Im Forsthaus" nicht haftbar gemacht werden, eine Preisminderung ist ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für höhere Gewalt.
6. Die vertragliche Haftung der Pension für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Aufenthaltspreis beschränkt, soweit ein Schaden des Gastes von unserer Seite weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt worden ist, oder soweit wir für einen dem Gast entstandenen Schaden allein wegen des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen verantwortlich sind.
7. Die Pension haftet nicht für Probleme im Zusammenhang mit Leistungen, die für den Gast erkennbar lediglich als Fremdleistungen vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.). Entsprechendes gilt für Fremdleistungen, die bereits zusammen mit der Buchung der Unterkunft vermittelt werden, soweit diese in der Ausschreibung bzw. der Buchungsbestätigung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

§.7 Mitreisende Kinder

1. Wenn Sie mit Kindern reisen, bitten wir Sie, die folgenden Punkte zu beachten:
2. Mitreisende Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr unterliegen der ständigen Aufsichtspflicht der begleitenden Erwachsenen.
3. Der Bachlauf sowie der Steinrand des Teiches dürfen nicht betreten werden, da sowohl Rutsch- als auch Sturzgefahr besteht. Die Steine sind für Dekozwecke gedacht und für eine Begehung nicht geeignet. Bei Zuwiderhandlungen haftet die Pension nicht für entstehende Schäden.
4. Die Pension liegt in einem Naturschutzgebiet, das heißt, dass es hier auch Zecken, Bienen, Wespen, Hornissen und ähnliche wilde Bewohner gibt. Mitreisende Erwachsene sollten

dringend vor dem Zubettgehen Ihre Kinder auf Zecken kontrollieren und diese umgehend entfernen. Sollte eine Hornisse in der Nähe sein, raten wir, sich langsam und vorsichtig zurückzuziehen und keinesfalls nach den Tieren zu schlagen. Die Rasenflächen sollten nicht ohne Schuhe betreten werden, da die Bienen gerne auf dem Klee Nektar sammeln.

5. Bitte verhindern Sie, daß Ihre Kinder die Katzen, die auf dem Grundstück leben, bedrängen, verfolgen oder in eine Ecke treiben. Die Tiere sind grundsätzlich friedlich, lassen sich aber nicht alles gefallen. Sie werden aber immer als erstes versuchen, wegzulaufen.

§.8 Außenanlagen

1. Die Außenanlagen wie Garten, Liegewiese und Parkplatz sowie Wege, die zum Haus führen, dürfen genutzt werden.
2. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Für Zigarettenkippen und Müll ist jeweils an den Eingängen ein Standascher aufgestellt, in den diese Reste kommen.

§.9 Rauchen

1. Im gesamten Haus ist das Rauchen verboten. Mit Rücksicht auf nachfolgende Gäste bitten wir darum, die Rauchfreiheit zu respektieren.
2. Mit der Buchung akzeptieren Sie diese Bestimmung. Beim Zuwiderhandeln wird eine Vertragsstrafe von € 150,- fällig.
3. Wenn Sie auf der Terrasse in Anwesenheit essender Gäste rauchen möchten, bitten wir Sie, die anderen Gäste anzusprechen, um für alle einen ungetrübten Aufenthalt zu ermöglichen.

§.10 Müll

Bei der Benutzung der Küche bitten wir um Mülltrennung. Der Mülleimer befindet sich unter der Spüle und ist in Gelber Sack (hinteres Schubfach), Restmüll (vorderes Fach) und Biomüll (grüner Behälter) aufgeteilt. Papier und Pappe legen Sie bitte auf die Mülltrennung, Glas und Pfand gehören neben die Spüle.

§.11. Aufnahme von Haustieren

1. Das Mitbringen von Haustieren bedarf unserer Zustimmung. Der Gast ist dazu verpflichtet, den Wunsch, ein oder mehrere Haustiere mitzubringen, vorab anzuzeigen. Der Gast ist im Rahmen solcher Vereinbarungen zu wahrheitsgemäßen Angaben über Art und Größe verpflichtet. Verstöße hiergegen berechtigen den Vermieter zur außerordentlichen Kündigung des Gastaufnahmevertrages.
2. Wenn wir dem Mitbringen von Haustieren zustimmen, so geschieht dies unter der Voraussetzung, dass die Haustiere unter ständiger Aufsicht des Gastes stehen sowie frei von ansteckenden Krankheiten und wohlbezogen sind und auch sonst keine Gefahr für die übrigen Gäste darstellen.
3. Sollte es zu Schäden oder groben Verunreinigungen kommen, die über das normale Maß hinausgehen, kommt der Besitzer des Tieres dafür auf.
4. Für den Notfall stehen Futter- und Wasserschüsseln zur Ausleihe in der Pension bereit. Bitte fragen Sie danach.
5. Wir möchten darauf hinweisen, dass Sie sich in einem Naturschutzgebiet befinden und daher für Hunde ein Leinenzwang besteht. Der Wald um die Pension herum ist sehr wildreich und

auch von Zecken bewohnt. Bitte kontrollieren Sie Ihr Tier sorgfältig nach jedem Ausflug, um keine Zecken mit in die Pension zu tragen.

§.12 Unterstellen von Fahrrädern

1. Fahrräder und Ähnliches sind generell im dafür vorgesehenen Schuppen abzustellen, unabhängig vom Wert des Fahrrades, der Tageszeit oder der Abstelldauer.
2. Der Fahrradschuppen ist stets geschlossen zu halten, und die Fahrräder müssen auch im Schuppen durch ein selbst mitgebrachtes Schloss ordnungsgemäß gesichert werden.
3. Zuwiderhandlungen entbinden den Vermieter von jeglicher Haftung bei Beschädigung oder Diebstahl.
4. Im Fahrradschuppen dürfen keinerlei Nahrungsmittel aufbewahrt werden, um kein Ungeziefer anzulocken.

§.13 Küchennutzung

1. Die Küche kann zur Zubereitung von Mahlzeiten genutzt werden.
2. Die Küche ist nach der Benutzung sauber und aufgeräumt zu hinterlassen, Geschirr wird in den Geschirrspüler eingeräumt oder vom Gast abgewaschen. Eine Küche, in der viel herumliegt, behindert einen reibungslosen Ablauf beim Anrichten des Frühstücks, und Sie müssen länger darauf warten.
3. Lüfter, Ofen und Licht sind beim Verlassen des Raumes abzuschalten. Dies gilt für die gesamte Pension einschließlich des Kellers.

§.14. Pflichten des Kunden

1. Der Gast ist verpflichtet, alle Einrichtungen des Beherbergungsbetriebs selbst nur bestimmungsgemäß, insgesamt pfleglich und soweit (wie z.B. bei der Sauna) vorhanden nach den Benutzungsordnungen zu behandeln.
2. Für Verschmutzungen, die über das gewöhnliche Maß hinaus gehen, kann die Pension ein Reinigungsentgelt entsprechend der entstehenden Kosten erheben.
3. Das Sauberkeitsempfinden ist so vielseitig, wie die Menschen es sind. Um einen gleichen Standard zu wahren, behalten wir uns vor, die Endreinigung durch unsere Reinigungskräfte selbst durchzuführen zu lassen. Diese Leistung ist für jede Buchung verpflichtend und im Übernachtungspreis enthalten.

§.15. Rücktritt vom Beherbergungsvertrag durch die Pension

1. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Gast das Zimmer in einwandfreier Beschaffenheit nach gesetzlichen Vorschriften und marktüblichen Gepflogenheiten bereitzustellen. Er ist verpflichtet, dem Gast eine andere Unterkunft zu beschaffen oder Schadensersatz zu leisten, wenn er nicht in der Lage ist, die zugesagten Zimmer trotz Bestätigung zur Verfügung zu stellen.
2. Der Vermieter verpflichtet sich ebenfalls, das reservierte Zimmer oder Faß baldmöglichst anderweitig zu vermieten, wenn der Gast den Vertrag nicht erfüllen kann, und bei Erfolg den geleisteten Schadensersatz ganz oder anteilig zurückzuzahlen. Der BHB hat sich im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, ohne Verpflichtung zu besonderen Anstrengungen und unter Berücksichtigung des besonderen Charakters einer Unterkunft (z. B. Nichtraucherzimmer, Familienzimmer) um eine anderweitige Verwendung der Unterkunft zu bemühen.

3. Die Pension kann den Gastaufnahmevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Gast ungeachtet einer Abmahnung der Mitarbeiter den Betrieb der Pension, bzw. die Durchführung des Aufenthalts nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

§16. Rücktritt vom Beherbergungsvertrag oder Nichtanreise durch den Gast

1. Der Gast ist verpflichtet, bei Nichtinanspruchnahme der gebuchten Leistungen ohne Kündigung, späterer Anreise oder früherer Abreise, den vollen vereinbarten Aufenthaltspreis zu zahlen, abzüglich der vom Vermieter ersparten Aufwendungen. Kann das Zimmer ganz oder teilweise anderweitig vermietet werden, so ist für diese Mietzeit kein Schadensersatz zu leisten.
2. Bei Reiseverhinderung muß der Mieter seine Reservierung kündigen. Die Rücktrittserklärung ist ausschließlich an den BHB direkt zu richten. Stornierungen über das Buchungsportal oder eine örtliche Touristinformation sind nicht möglich.
Bei Nichtanreise hat der Mieter keinen Ersatzanspruch für die nicht in Anspruch genommenen Miettage.

Der Schadensersatz bei Reiserücktritt beträgt bei einer Absage:

bis 31. Tag vor Reisebeginn	15%
bis 21. Tag vor Reisebeginn	25%
bis 11. Tag vor Reisebeginn	40%
bis 2. Tag vor Reisebeginn	55%
ab 1. Tag vor Reisebeginn und bei Nichtanreise	80%

Wir empfehlen den Abschluß einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung.

§.17 Zahlung

1. Der Anreisetag gilt als ein Miettag und wird als solcher berechnet.
2. Es wird ein Übernachtungspreis vereinbart.
3. Die Fälligkeit von Anzahlung und Restzahlung richtet sich nach den Angaben im Angebot und den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Buchungsbestätigung. Ist dort nichts Besonderes vermerkt, so ist der gesamte Unterkunftspreis einschließlich der Entgelte für Nebenkosten und Zusatzleistungen zum Aufenthaltsende fällig und an die Pension zu bezahlen.
4. Zahlungen in Fremdwährungen, mit Kreditkarte und/oder Verrechnungsscheck sind nicht möglich, eine Überweisung in Ausnahmefällen und nur nach Absprache.
5. Anzahlungen sind durchaus üblich. Eventuell kann auch der vereinbarte Mietpreis im voraus überwiesen werden.

Bankverbindung:

IBAN: DE90 1705 2302 0030 0037 99
 BIC: WELADED1UMX
 Kreditinstitut: Stadtparkasse Schwedt
 Kontoinhaber: Anja Beutel

§.18 Datenschutz

Personengebundene Daten des Kunden werden nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Teledienstschutzgesetzes erhoben. Sie werden Dritten nur insoweit zugänglich gemacht, als dies zur Abwicklung der Vermietung notwendig ist (Reinigungsdienst, Hausverwaltung, Versicherung, etc.).

§.19 Verjährung

1. Ansprüche des Gastes aus dem Beherbergungsvertrag gegenüber dem BHB, gleich aus welchem Rechtsgrund verjähren nach einem Jahr.
2. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gast von Umständen, die den Anspruch begründen, und dem BHB als Schuldner Kenntnis erlangt bzw. ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen haben müsste.
3. Schweben zwischen dem Gast und dem BHB Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis eine einvernehmliche Lösung gefunden wurde oder ein Gericht die Klärung herbeigeführt hat. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

§20. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Als Gerichtsstand gilt der Betriebsort, also der Ort, in dem sich die Pension befindet und in dem die Leistungen aus dem Gastaufnahmevertrag zu erbringen sind, in diesem Fall das Amtsgericht Prenzlau.
2. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Gast, bzw. dem Auftraggeber und dem BHB findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Entsprechendes gilt für das sonstige Rechtsverhältnis.
3. Der Gast kann den BHB nur an dessen Sitz verklagen.
4. Für Klagen des BHB gegen den Gast, bzw. den Auftraggeber ist dessen Wohnsitz maßgebend. Für Klagen gegen Gäste, die Ihren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, bzw. deren Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des BHB vereinbart.

§21. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Stand Januar 2018